

STATUTEN

Verein ChatzKafi

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Verein ChatzKafi besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Lyss.

2. Zweck

Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Er bezweckt insbesondere:

- die Förderung von Kultur, Begegnung, Inklusion und familienfreundlichen Angeboten in der Schweiz, mit Schwerpunkt auf Lyss und Umgebung
- die ideelle und finanzielle Unterstützung von Projekten, Einrichtungen und Organisationen, die diesen gemeinnützigen Zielen dienen
- die Schaffung und Förderung von Kultur- und Begegnungsräumen für Menschen aller Altersgruppen
- die Unterstützung von Angeboten im Bereich Tierschutz, Tierwohl und tiergestützter Begegnung

Der Verein verfolgt keine Erwerbszwecke und ist nicht gewinnorientiert.

Die Mittel des Vereins dürfen ausschliesslich für die Erfüllung des Vereinszwecks verwendet werden.

3. Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.

Eintritt erfolgt durch Anmeldung.

Austritt ist jederzeit möglich.

Der Vorstand kann Mitglieder aus wichtigen Gründen ausschliessen.

4. Mitgliederbeiträge

Es werden keine Mitgliederbeiträge erhoben.

5. Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

6. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie findet mindestens einmal jährlich statt.

7. Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei Personen:

- Präsidentin
- Vizepräsident

Der Vorstand konstituiert sich selbst und regelt die Zeichnungsberechtigung.

8. Mittel

Zur Erfüllung seines Zwecks verfügt der Verein über:

- Spenden
- Gönnerbeiträge
- Sponsoring
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Erträge aus Veranstaltungen
- zweckgebundene Zuwendungen

Der Verein kann Mittel an Organisationen weitergeben, sofern diese denselben gemeinnützigen Zweck verfolgen.

9. Revisionsstelle

Der Verein ist nicht verpflichtet, eine Revisionsstelle zu bestellen.

Der Vorstand entscheidet bei Bedarf über deren Einsetzung.

10. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11. Auflösung

Bei Auflösung fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Organisation mit ähnlichem Zweck.

Eine Ausschüttung an Mitglieder ist ausgeschlossen.

Varga Andrea

